



## Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

An alle deutschen Luftfahrtunternehmen, die im Besitz einer Genehmigung für die Durchführung der Sicherheitsgrundschulung für Flugbegleiter und die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung sind

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: B2313-30301-430.01.03.02/02-2013  
Unsere Nachricht vom:  
Auskunft erteilt: Frau Susenburger  
Telefon: 0531 2355-3238  
Telefax: 0531 2355-3298  
E-Mail: r.susenburger@lba.de  
Datum: 04. März 2013

### LBA-Rundschreiben Flugbetrieb 02/2013 Umsetzung der EU-Verordnung Nr. 1178/2011 und Nr. 290/2012 für fliegendes Personal Hier: Ausstellung von Flugbegleiterbescheinigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 08. April 2012 sind die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission für das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt und in Ergänzung dazu die Verordnung (EU) Nr. 290/2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 in Kraft getreten. In Deutschland sind die Anhänge IV, V und VI zu diesen Verordnungen nach Ablauf der gemäß Artikel 1, Nr. 6, der Verordnung (EU) Nr. 290/2012 möglichen Aussetzungsfrist ab dem 09. April 2013 verbindlich umzusetzen. Eine grundlegende Veränderung im Bereich Kabinenbesetzungen ist die Überführung bestimmter Kabinenbesetzungsregelungen aus der Betriebsvorschrift OPS 1, Abschnitt O, in den Anhang IV, Abschnitt C, der Verordnung VO 1178/2011 (Anforderungen an die flugmedizinische Tauglichkeit von Flugbegleitern) sowie den Anhang V und VI der Verordnung (EU) Nr. 290/2012 (Anforderungen bezüglich der Sicherheitsgrundschulung von Flugbegleitern und Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung).

Im Folgenden werden die Änderungen näher erläutert:

1. Gemäß OPS 1.1005 b) 1), zweiter Spiegelstrich, benötigt ein Luftfahrtunternehmen für die Durchführung und die Bescheinigung der Sicherheitsgrundschulung neuer Flugbegleiter ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Ausbildungsprogramm. Auf der Grundlage dieses Programms kann das Luftfahrtunternehmen „im Ermessen der zuständigen Behörde und vorbehaltlich ihrer Zustimmung“ die Sicherheitsgrundschulung selbst oder mittelbar durch einen Ausbildungsbetrieb in seinem Auftrag durchführen lassen und die Bescheinigung darüber ausstellen.

In der Verordnung (EU) 290/2012 sind die Bedingungen für die Sicherheitsgrundschulung von Flugbegleitern detaillierter als bisher festgelegt. Luftfahrtunternehmen müssen für die Sicherheitsgrundschulung ihrer Flugbegleiter nach CC.TRA.215 eine ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Behörde hierzu haben. Die Vergabe von Schulungsbestandteilen in Übereinstimmung mit dem genehmigten Ausbildungsprogramm

...

Dienstgebäude  
Hermann-Blenk-Straße 26  
38108 Braunschweig

ÖPNV  
Bus 436 Richtung "Flughafen"  
Haltestelle "Luftfahrt-Bundesamt"

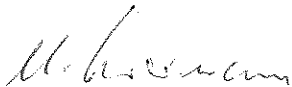
Kommunikation  
Telefon 0531 2355-0  
Fax 0531 2355-9099  
E-Mail info@lba.de  
Internet www.lba.de

Bankverbindung  
Empfänger Bundeskasse Halle, zugunsten LBA  
Konto-Nr. 860 010 40 BLZ 860 000 00  
Bank Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig

des Luftfahrtunternehmens an einen Ausbildungsbetrieb ohne eigene Ausbildungsgenehmigung ist weiterhin zulässig. In diesem Fall wird der nicht genehmigte Ausbildungsbetrieb unter der Ausbildungsgenehmigung des beauftragenden Luftfahrtunternehmens tätig. Nach ORA.GEN.205 hat der Inhaber der Ausbildungsgenehmigung sicherzustellen, dass die von externen Betrieben erbrachten Dienstleistungen die Anforderungen erfüllen.

2. Eine entsprechende Flugbegleiterbescheinigung ist in Übereinstimmung mit ARA.CC.100 b) (2) von dem genehmigten Ausbildungsbetrieb oder dem gewerblichen Luftverkehrsbetreiber, der die Ausbildung durchgeführt hat, auszustellen. Es ist beabsichtigt, von dem Format ein Achtel DIN A4, das in Anlage II zu Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 290/2012 dargestellt ist, und von den dort beschriebenen Verfahren für die Ausstellung abzuweichen. Sobald uns die Zustimmung der Kommission zu der beabsichtigten Abweichung vorliegt, werden wir Sie in einem weiteren Rundschreiben detailliert über das Format, die zu verwendende Papiersorte und gegebenenfalls die Bezugsquelle unterrichten. Wir bitten Sie, bis zur endgültigen Festlegung die Flugbegleiterbescheinigungen wie bisher auszustellen.
3. Die flugmedizinische Untersuchung von Flugbegleitern ist im Abschnitt C des Anhangs IV der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 geregelt. Gemäß Absatz MED.C.005 der Verordnung haben sich Flugbegleiter in Abständen von nicht mehr als 60 Monaten einer flugmedizinischen Beurteilung zu unterziehen, um ihre körperliche und psychische Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Flugbegleiters nachzuweisen. Nach Abschluss der flugmedizinischen Beurteilung ist jeweils ein ärztliches Gutachten für Flugbegleiter gemäß den Acceptable Means of Compliance with Guidance Material to Part-MED, AMC1 MED.C.030 Cabin crew medical report, auszustellen. Die flugmedizinische Beurteilung muss mindestens durch einen beim Luftfahrt-Bundesamt registrierten Arzt für Arbeitsmedizin erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Mirco Evermann

Referatsleiter Flugbetrieb